

2026-02

Veröffentlicht am 26.01.2026

Nr. 02/S. 7

Tag
14.01.26

Inhalt
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für
die Prüfung im Masterstudiengang Elektro-
rotechnik im Fachbereich Technik an der
Hochschule Trier

Seite
8

PUBLICUS

AMTLICHES

VERÖFFENT-

LICHUNGS-

ORGAN

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Elektrotechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 14.01.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 29.11.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Elektrotechnik beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 14.01.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkraftrtreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Elektrotechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 27.03.2019 (publicus, 2019-02 vom 27.03.2019, S. 35–52), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 21.11.2024 im Masterstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2027 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 21.11.2024 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 27.03.2019 in die Fachprüfungsordnung vom 21.11.2024 des Masterstudiengangs Elektrotechnik beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 21.11.2024 des Masterstudiengangs Elektrotechnik. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 27.03.2019 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 14.01.2026

Prof. Dr.-Ing. Alexander Wohlers

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier